

**BENÜTZUNGSORDNUNG**  
*Bedingungen für die Benützung der Bootsliegeplätze*  
*durch die Mitglieder des Segelclubs Kammersee*  
*("SCK")*

**I.**

Die Mitglieder nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass ihnen jeweils für ihr Boot an der Steganlage des SCK ein bestimmter Liegeplatz oder ein bestimmter Landliegeplatz zugewiesen wurde. Kein Boot darf anderswo als auf dem zugewiesenen Platz verholt bzw. abgestellt werden. Jegliche Weitergabe des Liegeplatzes bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des SCKs. Gleiches gilt für die Begründung von Eignergemeinschaften am – zu Wasser oder zu Lande – abgestellten Boot.

**II.**

Durch die Zuweisung der Liegeplätze entsteht kein wie immer geartetes Vertragsverhältnis zwischen dem SCK und seinen Mitgliedern; insbesondere übernimmt der SCK keinerlei Verwahrungs-, Beaufsichtigungs- und Kontrollpflichten betreffend die auf den zugewiesenen Liegeplätzen befindlichen Boote, beispielsweise betreffend deren Vertauung.

**III.**

Wie auch sonst im Club ist insbesondere auch an den Steg- und Landliegeplätzen Ordnung zu halten. Die Bootseigner sind verpflichtet, sich regelmäßig um ihre Boote zu kümmern (insbesondere nach Unwettern) und dürfen sie nicht verwahrlosen lassen. Bootseigner, die diesbezüglich Grund zu berechtigter Beanstandung geben (und bereits einmal abgemahnt worden sind), kann das zuständige Vorstandsmitglied den Liegeplatz für den Rest der Saison entziehen.

Die Boote sind seemännisch zu versorgen, sodass weder Clubeigentum noch andere Boote beschädigt werden und die Fallen nicht gegen den Mast schlagen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, in die stegseitigen Festmacherleinen Gummidämpfer oder Stahlfederdämpfer einzubinden. Weiters sind die Bootseigner verpflichtet, stets eine aufrechte Haftpflichtversicherung für ihre Boote zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

Auf Booten darf nicht übernachtet werden.

Im Falle vorliegender Mängel sind Clubmitglieder berechtigt, die abgestellten Boote zu betreten, beispielsweise um lose Festmacher wieder zu setzen oder bei Hoch- oder Niederwasser die Festmacher richtig zu stellen oder um lose Fallen zu spannen. Dabei allenfalls entstehende Schäden sind nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu ersetzen.

Boote an Land sind ausschließlich auf funktionsfähigen Anhängern oder Slipwagen abzustellen. Sofern diese Boote andere abgestellte Segelboote oder den sonstigen Clubbetrieb (Regatten und Events) behindern, sind Clubmitglieder berechtigt, die abgestellten Boote auf einen anderen Platz im Club zu verbringen.

**IV.**

Der SCK übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Durchführung von Kontrollen betreffend die Steganlage oder die Piloten. Die Mitglieder verzichten ausdrücklich darauf, wie immer geartete Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund immer, an den SCK für den Fall zu stellen, dass ihr Boot oder das eines anderen Mitgliedes zu Schaden kommt; dies gilt insbesondere auch für einen allfälligen Bruch eines Piloten oder eines Befestigungsringes.

Die Haftung des SCK für seine Organe und Repräsentanten für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt; jegliche sonstige Haftung wird ausgeschlossen.

**V.**

Der SCK führt entsprechend seinen Statuten laufend Segel-Regatten am Attersee durch.

Im Hinblick auf einen reibungslosen Ablauf der genannten Regatten erklären sich die Mitglieder bereits vorab damit einverstanden, dass nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Verständigung die Liegeplätze für die Dauer einer solchen, vom SCK durchgeführten Veranstaltung zu räumen sind. Weiters ermächtigen sie den SCK – unwiderruflich auf die Dauer der Benützung ihres Liegeplatzes – für den Fall ihrer Abwesenheit zu ordnungsgemäßer Verbringung ihrer Schiffe, wobei die Kosten der Eigner zu tragen hat.

Darüber hinaus sind Benutzer von Liegeplätzen verpflichtet, die Liegeplätze für jegliche Veranstaltungen, die gemäß einem Vorstandsbeschluss im höheren Interesse des Clubs sind, auf eigene Kosten zu räumen, widrigenfalls der Club ermächtigt ist, für die Räumung gegen Kostenersatz durch den Eigner Sorge zu tragen.

**VI.**

Die Mitglieder des SCK haben die in dieser Benützungsordnung festgelegten Bedingungen für die Benützung der Bootsliegeplätze bei sonstiger Sanktion entsprechend den Vereinsstatuten des SCK einzuhalten.